

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf verwalteten Friedhöfe sowie für die Friedhofskapelle Römstedt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen dienen zur Bestattung und der Trauerfeier aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile

Seedorf und Gollern der Stadt Bad Bevensen,
Gr. Thondorf der Gemeinde Himbergen,
Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum,
Weste und Testorf der Gemeinde Weste,
Haarstorf, Luttmissen und Wessenstedt der Gemeinde Natendorf
oder der Gemeinde
Emmendorf,
Jelmstorf,
Schwienau oder
des Klosterflecken Ebstorf

waren oder dort ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit dadurch das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, stellt die Samtgemeinde auf Antrag gleichwertigen Ersatz. Außerdem kann die Umbettung bereits

bestatteter Leichen oder Aschen verlangt werden, sofern deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die hiervon betroffenen bestatteten Leichen oder Aschen werden auf gleichwertige Grabstätten umgebettet, sofern die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließung oder Entwidmung sowie daraus resultierende Umbettungstermine werden vorher öffentlich bekanntgegeben. Darüber hinaus erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung darüber, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde in ähnlicher Weise wie die vorgefundenen Grabstätten hergerichtet.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Samtgemeindeverwaltung.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen Vorschriften.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 - c. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben;

- d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten durchzuführen;
- e. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Druckschriften die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
- f. gewerbsmäßig zu fotografieren;
- g. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen – außer zur Grabpflege – zu betreten; und
- i. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für alle Schäden, die sie oder ihre Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Sie haben die Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, beseitigt die Friedhofsverwaltung die Schäden auf Kosten des Gewerbetreibenden.
- (4) Der bei der Ausführung der gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum (Grün- und andere Abfälle) ist durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen und darf nicht in den Abfallbehältern der Samtgemeinde abgelagert werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung, der Trauerfeier und der Abschiednahme fest. Der Wunsch der Angehörigen ist, soweit möglich, zu berücksichtigen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und bei Wahlgräbern 30 Jahre.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Der Sarg muss den Vorschriften des Bestattungsgesetzes entsprechen. Er muss aus festem Werkstoff bestehen und so abgedichtet sein, dass der Austritt von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,05 Meter, nicht höher als 0,65 Meter und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 Meter sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung darüber bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
- (3) Särge bis zu einer Länge von 1,3 Meter gelten als Kindersärge.
- (4) Urnen einschließlich Überurnen sollen eine Größe von 23 x 32 cm nicht übersteigen.
- (5) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltverträglichem Material bestehen und im Laufe der Ruhezeit vollständig verrotten.

§ 11 Einlieferung der Särge

- (1) Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, ist der Sarg besonders zu kennzeichnen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes).
- (3) Die Bekleidung der Leichen muss aus leicht vergänglichem Stoffen bestehen.
- (4) Für Verluste oder Beschädigungen an den den Leichen mitgegebenen Wertgegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Nur in besonders begründeten wichtigen Fällen können Leichen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. Absatz 2 und § 3 bleiben unberührt.
- (4) Umbettungen aus Wahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (6) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 22 Abs.2 S. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 können Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (7) Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten der Umbettung sowie alle Kosten für Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, zu übernehmen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Für Urnen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (11) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
- (12) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde richtet im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten die im Absatz 2 genannten Abteilungen ein. Die Angehörigen können unter den jeweils auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wählen.
- (2) Die Abteilungen werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten,
 - b. Rasenreihengrabstätten,
 - c. Urnenreihengrabstätten,
 - d. Urnenrasenreihengrabstätten,
 - e. Wahlgrabstätten
 - f. Urnenwahlgrabstätten,
 - g. Kolumbarien und
 - h. Ehrengabstätten.

Es stehen jedoch nicht auf jedem Friedhof alle Arten von Grabstätten zur Verfügung.

- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Die vergebenen Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden bei Vorliegen eines Todesfalles der Reihe nach verliehen. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte schon zu Lebzeiten erworben werden.
- (6) In jedem Grab darf nur grundsätzlich eine Leiche oder 3 Aschen beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Grab beigesetzt werden.
- (7) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte Angehöriger des Verstorbenen war.
- (8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 Meter, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 Meter.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt werden.

- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (2) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragssteller. Ein Wechsel der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabe bekannt gemacht.

§ 15 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungs- und Unterhaltungsvorschriften; ansonsten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt und unterhalten.
- (3) Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung vom Nutzungsberechtigten mit einer einheitlichen Grabplatte von 40 cm x 60 cm zu versehen. Die Grabplatte soll bündig mit der gewachsenen Erdschicht abschließen; sie muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Name (Geburtsname), Geburts- und Sterbedatum oder -jahr. Das Material muss aus Granit oder Marmor bestehen. Zusätzliche Grabmale oder Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck darf nur so abgelegt werden, dass die Pflege der Vegetationsflächen nicht behindert wird. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag verlängert werden. Besteht ein Mangel an Beerdigungsflächen, können Wahlgrabstätten erst nach Eintritt eines Beerdigungsfalles erworben werden.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten (Wahlgrab). Sie können als Einfachgräber genutzt werden. Aschenbeisetzungen sind sowohl in belegten als auch in unbelegten Wahlgrabstätten zulässig.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Satzung das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und zu entscheiden, welche weiteren Familienangehörigen (in einer mehrstelligen Grabstelle) beigesetzt werden können.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- b. die Kinder,
- c. die Eltern,
- d. die Geschwister,
- e. die Enkelkinder,
- f. die Großeltern,
- g. Partner und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen und nicht lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
- h. Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner der unter den Buchst. b bis f genannten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist zur Anlage und Pflege der Grabstätte verpflichtet.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn es aus gestalterischen Gründen vertretbar ist eine Freistelle einzurichten.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister sowie
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise des Abs. 9 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Samtgemeinde.
- (11) Über eine genehmigte Übertragung des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenrasenreihengrabstätten
 - c. Urnenwahlgrabstätten
 - d. Wahlgrabstätten nach § 16
 - e. Kolumbarien nach § 18

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten mit besonderen Gestaltungs- und Unterhaltungsvorschriften; im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach ihrer Größe.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten auch für die entsprechenden Urnengrabstätten.

§ 18 Kolumbarium

- (1) Ein Kolumbarium ist eine Urnenwand, in deren Kammern Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Kolumbarienplätze werden als Urnenwahlgrabplätze zur Verfügung gestellt. Die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Kolumbarium-Urnenwahlgrabstätte beträgt 30 Jahre, von dem Tage der Vergabe an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden.
- (3) In einer Kolumbarium-Urnenwahlgrabstätte darf neben dem Nutzungsberechtigten ein weiterer Angehöriger (§ 16 Abs. 6) beigesetzt werden.
- (4) Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechts ist jederzeit möglich.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit in Kolumbarien werden die Urnen in der Nähe des Kolumbariums für weitere 10 Jahre beigesetzt.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

§ 20 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt für jeden Friedhof ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Der bestehende Charakter der Friedhöfe ist zu erhalten.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Form der Grabbeete bzw. Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete bzw. Grabhügel sind nur so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Außerhalb des Grabbeetes darf seitens der Nutzungsberechtigten nichts angepflanzt werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (7) Besondere Reihengräber werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ohne Grabhügel angelegt und nach Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze mit Rasensaat eingesät. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf setzt eine Grabplatte (ca. 40 x 30 cm) mit Name, Geburts- und Sterbejahr und pflegt die Grabstelle auf Dauer der Ruhezeit.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so

genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 5 S. 3 hinzuweisen.

VI. Grabmale

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter Beachtung des § 25 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung, der Aufstellung oder der Veränderung der Grabmale bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schriften und Symbolen auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Gestaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen oder einen anderen anerkannten Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.
- (3) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie der Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Zustimmung nach § 23 Angaben zu machen. Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standfestigkeit des Grabmals nach seiner Aufstellung. Ggf. kann ein statischer Nachweis über die Standfestigkeit von dem Antragssteller gefordert werden.

§ 26 Unterhaltung und Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standfestigkeit zu sorgen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird.
- (3) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen.

- (4) Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Anschließend erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Gegenstände aufzubewahren.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, sofern sie nicht vorher innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes von den Verantwortlichen entfernt worden sind. Müssen Grabmale durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entfernt werden, geschieht dies zu Lasten der für die Grabstätten Verantwortlichen.
- (4) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 28 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, dürfen nicht entfernt werden und werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf erhalten.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen – soweit wie möglich – in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen, die Öffnung des Sarges und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, einer Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Friedhofskapellen werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ausgeschmückt. Zusätzlicher Schmuck kann von den Angehörigen angebracht werden.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Friedhofsglocke auf dem Friedhof des Klosterflecken Ebstorf steht jedermann auf Wunsch zur Verfügung. Sie wird dann vor und nach jeder Trauerfeier durch einen von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Beauftragten bedient.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, sowie durch Tiere verursacht werden.

§ 33 Bodensenkungen

Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Samtgemeinde, Bodensenkungen auf Grabflächen sind vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 34 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3. Die aufgrund der bisherigen Satzungen erworbenen Nutzungsrechte bleiben bis zu deren zeitlichen Ablauf bestehen.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden spätestens mit der Entwidmung.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Bad Bevensen, den 14. März 2013



Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Kammer

Samtgemeindebürgermeister